

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Thumby  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 05. 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Thumby erlassen:

**§1  
Wappen, Flagge, Siegel**  
(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Thumby zeigt:  
„Durch einen mit einem blauen Wellenbalken belegten silbernen Wellenbalken von Rot und Blau gesenkt geteilt. Oben drei grannenlose goldene Ähren nebeneinander, unten drei silberne Heringe 2:1.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem von Rot und Blau durch zwei weiße, gewellte Streifen gesenkt geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens von der Mitte zur Stange versetzt in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
„Gemeinde Thumby, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

**§2  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**  
(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (1) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.600 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600 € nicht überschritten wird,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.600 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € (Gesamtbelastung 10.000 E) nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 nicht übersteigt,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 E,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500 nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 E,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 E,

12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

### **§3 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schlei-Ostsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§4 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Rechnungsprüfung

**b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, planungsrechtliche Angelegenheiten, Fremdenverkehrswesen, Umweltschutz, Landschaftspflege

**c) Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schul-, Kultur-, Jugend- und Sozialangelegenheiten

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

**§5**  
**Aufgaben der Gemeindevertretung**  
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§6**  
**Einwohnerversammlung**  
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig. Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§7**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 150,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- €, hält.

## **§8**

### **Verpflichtungserklärung**

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde Thumbby werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee“ und erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist kostenlos im Amt Schlei-Ostsee erhältlich. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nichtgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(nur bei Gemeinden mit eigener Verwaltung;  
zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§11**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. 04. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09. 01. 2002 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23. 05. 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Thumby, den 10. 06. 2003

Bürgermeister

*Eingearbeitet sind die I. Nachtragssatzung vom 22.12.2003 (geändert § 9, Inkrafttreten: 01.01.2004), II. Nachtragssatzung vom 21.12.2007 (geändert § 9, Inkrafttreten: 01.01.2008); III. Nachtragssatzung vom 07.06.2013 (geändert §§ 3 und 4, Inkrafttreten: 01.06.2013)*